BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN
Fachgebiet Anlagenrecht
3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11

AMW2-BA-04735/012
AMW2-BO-1825/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: anlagen.bham@noel.gv.at
Fax: 07472/9025-21231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	07472 9025 Durchwahl	Datum
	Hickersberger Brigitte	21274	14.11.2018

Betrifft
Wagner Beteiligungs GesmbH & Co KG; Strengberg; Änderung der Betriebsanlage; **Genehmigungsverfahren**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
durch
A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien

Die Wagner Beteiligungs GesmbH & Co KG, FN 5145 t, vertreten durch Herrn Franz Wagner, hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung bei der bestehenden Betriebsanlage (Sägewerk) durch **Lagerhallenänderung wegen neuer Paketierstation sowie die Errichtung eines Vakuumhebers** im Standort 3314 Strengberg, Steinbruckmühle 1, Grst.Nr.3/2, KG Ottendorf, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Mittwoch, den 28. November 2018

an.

Treffpunkt: ca. 13:00 Uhr an Ort und Stelle

Im Anschluss an die gewerbebehördliche Verhandlung findet ein Lokalaugenschein gemäß § 54 AVG im Bauverfahren statt.

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis
Bitte beachten Sie
Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,
- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen
§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994
§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 21 der NÖ Bauordnung – NÖ BO 2014
§ 54 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Ergeht an:
2. **Marktgemeinde Strengberg, z. H. des Bürgermeisters, Markt 10, 3314 Strengberg mit dem Ersuchen**

- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen und die Projektunterlagen (falls angeschlossen) zur Einsicht bereitzuhalten,
- an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, sowie die Projektunterlagen zu übergeben.

---

1. Wagner Beteiligungs GesmbH & Co KG, Steinbruckmühle 1, 3314 Strengberg
   mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen. Weiters wird ersucht, die Projektunterlagen (ausgenommen Pläne) in digitaler Form zur Verhandlung mitzunehmen.
3. Arbeitsinspektorat NÖ Mostviertel, Daniel-Gran-Straße 10, 3100 St. Pölten
4. Gebietsbauamt St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
   mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik und Maschinenbautechnik (Terminvereinbarung mit Ing. Mayer und Ing. Pasteiner)
5. Herr Ing. Walter Veigl, Ottendorf 3/1, 3314 Strengberg
   als Nachbar bzw. Grundeigentümer
6. Frau Maria Schachner, Ottendorf 5/1, 3314 Strengberg
   als Nachbar bzw. Grundeigentümer
7. Herr Richard Schachner, Ottendorf 5/1, 3314 Strengberg
   als Nachbar bzw. Grundeigentümer
8. Frau Antonia Weindl, Ottendorf 2/2, 3314 Strengberg
   als Nachbar bzw. Grundeigentümer
9. Herr Erich Weindl, Ottendorf 2/2, 3314 Strengberg
   als Nachbar bzw. Grundeigentümer
10. Frau Susanne Grünling, Plappach 6/2, 3314 Strengberg
    als Nachbar bzw. Grundeigentümer
11. Frau Monika Reiter, Plappach 6/2, 3314 Strengberg
    als Nachbar bzw. Grundeigentümer
12. Herr Wolfgang sen. Reiter, Plappach 6/2, 3314 Strengberg
    als Nachbar bzw. Grundeigentümer
13. Herr Wolfgang jun. Reiter, Plappach 6/2, 3314 Strengberg
    als Nachbar bzw. Grundeigentümer
14. Herr Josef Hahn, Plappach 3/2, 3314 Strengberg
    als Nachbar bzw. Grundeigentümer
15. Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaft) Öffentl. Wassergut, Landhausplatz 1, 3100 St. Pölten
    als Nachbar bzw. Grundeigentümer
16. Straßenmeisterei Haag, Steyrer Straße 50, 3350 Haag
    als Nachbar bzw. Grundeigentümer
17. Land NÖ Landesstraßenverwaltung B Öffentl. Gut, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
    als Nachbar bzw. Grundeigentümer

Die Bezirkshauptfrau

Mag. G e r e r s d o r f e r

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

Amtstafel der Marktgemeinde Strengberg:
Angeschlagen am: 16.11.2018
Abgenommen am: 28.11.2018